

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (7. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der grundsätzlichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch die 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, beschlossen:

#### Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBL. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBL. für Wien Nr. 10/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 80 hat zu lauten:

"Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht  
behinderter und nicht behinderter Kinder

§ 80. (1) Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder in Schulklassen können bis einschließlich zur achten Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang Schulversuche durchgeführt werden (§ 131 a Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung nach der 11. Novelle, BGBl. Nr. 327/1988).

(2) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen sind Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen zu erproben, die ein größtmögliches Ausmaß an gemeinsamen Lernprozessen ermöglichen. Hiebei ist bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer heranzuziehen.

(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 10 vH der Wiener Sonderschulklassen entspricht.

(4) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen."

2. §§ 82 bis 84 und 86 bis 88 haben zu entfallen.

3. § 89 ist als § 81 zu bezeichnen und hat zu lauten:

"Vereinbarungen zwischen Bund und Land

§ 81. Soweit die Durchführung der Schulversuche im Sinne der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/62, in der Fassung nach der 11. Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, die äußere Organisation der Pflichtschulen berührt, sind vorher die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund durch die Landesregierung abzuschließen."

4. § 90 ist als § 82 zu bezeichnen.

5. Der nunmehrige § 82 Abs. 2 und 4 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 3 ist als Abs. 2 und der bisherige Abs. 5 als Abs. 3 zu bezeichnen.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

## V o r b l a t t

### Problem:

Durch die 11. Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 327/1988, wurde vom Bund der § 131a Schulorganisationsgesetz betreffend Schulversuche zum Integrationsunterricht behinderter und nicht behinderter Kinder geschaffen. Diese Bestimmung enthält auch eine grundsatzgesetzliche Regelung im Bereich der äußeren Schulorganisation (Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG).

### Ziel:

Das aufgezeigte Problem soll durch die 7. Novelle zum Wiener Schulgesetz einer Lösung zugeführt werden.

### Lösung:

- 1) Ausführung der grundsatzgesetzlichen Regelung über die Heranziehung zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer im Bereich des integrativen Schulversuches,
- 2) Anpassung der Bestimmungen über die Schulversuche an die bundesgesetzliche Situation.

### Alternativen:

keine

### Kosten:

Durch die vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Regelungen über die Schulversuche zur Integration behinderter Kinder in die Regelschulen können Mehrkosten erwartet werden, die in ihrer Höhe weitgehend von der künftigen Entwicklung dieses Schulversuches und seiner Ausgestaltung abhängen.

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeiner Teil

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung; Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen.

Der Bund hat mit der 11. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, den § 131a Schulorganisationsgesetz, betreffend Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder, neu geschaffen. Dieser enthält auch eine grundsatzgesetzliche Bestimmung hinsichtlich der äußeren Schulorganisation insoweit, als bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer heranzuziehen ist. Das Land Wien hat nunmehr die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen bzw. die Landesbestimmungen im Schulversuchsbereich an die geänderte bundesgesetzliche Situation (Art. II der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988) und unter Bedachtnahme auf die schulische Entwicklung seit der Erlassung der Schulversuchsbestimmungen anzupassen.

Außerdem sollen einige durch Zeitablauf überholte Bestimmungen im Wiener Schulgesetz aufgehoben werden.

## Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der 7. Novelle zum Wiener Schulgesetz wird bemerkt:

### Zu Art. I:

#### Zu Z 1 (§ 80):

Ausgehend von der wissenschaftlichen Erkenntnis, daß benachteiligte (behinderte) Kinder so weit wie möglich in der Normalschule integriert werden sollen, wurde vom Bund im neugeschaffenen § 131a Schulorganisationsgesetz die besondere Schulversuchsgrundlage zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder geschaffen. Gleichzeitig wurde in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage festgestellt, daß bestimmte Formen der Behinderung es auch in Zukunft erfordern werden, Kinder in Sonderschulen, auch in der allgemeinen Sonderschule, bestmöglich zu fördern. Der Entwurf zum § 80 sieht einerseits die Durchführung von Schulversuchen zur Integration behinderter Kinder vor und führt andererseits die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 131a Abs. 4 Schulorganisationsgesetz hinsichtlich der Lehrerbeistellung aus. Die Limitierung des Umfanges und die Befristung dieser Schulversuche ergibt sich aus den bundesgesetzlichen Regelungen.

#### Zu Z 2 (§§ 82 bis 88):

Der Entfall dieser Bestimmungen ergibt sich aus dem Zeitablauf.

#### Zu Z 3 (§ 81 neu):

Diese Bestimmung entspricht großteils dem bisherigen § 89 und nimmt auf § 7 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz Bedacht.

#### Zu Z 4 und 5 (§ 82 neu):

Die neue Bezeichnung ergibt sich aus dem Entfall vorangehender Paragraphen, die Absätze 2 und 4 (alt) sollen wegen Zeitablaufes entfallen.

### Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten der 7. Novelle zum Wiener Schulgesetz.

Textgegenüberstellung

Derzeit geltende Fassung:

1. § 80:

entfallen durch 3. Novelle, LÖBl. Nr. 31/1983

Fassung laut Entwurf:

1. § 80 - Art. I Z 1:

Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

§ 80. (1) Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder in Schulklassen können bis einschließlich zur achten Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang Schulversuche durchgeführt werden (§ 131 a Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung nach der 11. Novelle BGBl. Nr. 327/1988).

(2) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen sind Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen zu erproben, die in größtmöglichem Ausmaß an gemeinsamen Lernprozessen ermöglichen. Hierbei ist bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer heranzuziehen.

(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 10 vH der Wiener Sonderschulklassen entspricht.

(4) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

2. §§ 82 bis 84 und 86 bis 88:

2. §§ 82 bis 88 - Art. I Z 2:

§ 82:

Differenzierte Sonderschule

§ 82. (1) Zur Durchführung von Schulversuchen zur differenzierten Sonderschule gemäß Art. III Abs. 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, können in den Sonderschulen Schüler in einzelnen Unterrichtgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse, aus mehreren Parallellassen oder aus nächsthöheren und nächstniedrigeren Stufen zusammengefaßt werden.

entfällt

(2) Die Zahl der Schüler in einer Leistungsgruppe darf acht nicht unterschreiten.

§ 83:

Integrierte Grundschule

§ 83. (1) Zur Durchführung von Schulversuchen zur Integrierten Grundschule gemäß Art. III Abs. 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, können in der Grundschule schulreife und sonderschulbedürftige Kinder zu teilweise gemeinsamem Unterricht zusammengefaßt werden.

entfällt

(2) Zur Abhaltung dieses Unterrichtes sind erforderlichenfalls in einzelnen Unterrichtsgegenständen Gruppen zu bilden. Die Zahl der Schüler in solchen Gruppen darf acht nicht unterschreiten.

§ 84:

Integrierte Gesamtschule

§ 84:

§ 84. (1) In den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen sind Schulversuche zur Integrierten Gesamtschule durchzuführen. Dabei ist die fünfte bis achte Schulstufe ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammenzufassen.

entfällt

(2) In der Integrierten Gesamtschule sind die Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Parallelklassen zusammenzufassen. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen haben Förderkurse zu dienen.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Integrierten Gesamtschule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 34 nicht übersteigen.

(4) Im leistungsdifferenzierten Unterricht gemäß Abs. 2 soll die Zahl der Schüler in einer Leistungsgruppe in Deutsch und Mathematik im allgemeinen 25 betragen; sie darf 18 nicht unterschreiten und 32 nicht übersteigen. In Englisch soll die Schülerzahl im allgemeinen 18 betragen; sie darf 15 nicht unterschreiten und 25 nicht übersteigen.

(5) Die Zahl der Schüler in den Förderkursen gemäß Abs. 2 soll im allgemeinen neun betragen; sie darf sechs nicht unterschreiten und zwölf nicht übersteigen.

(6) Wird der Schulversuch an einer Hauptschule eingerichtet, so gelten im übrigen sinngemäß die für Hauptschulen festgelegten Bestimmungen dieses Gesetzes (I. bis III. Hauptstück).



§ 86:

Differenzierung in Berufsschulen

§ 86. (1) Zur Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. II § 2 der Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, können in Berufsschulen Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen im Klassenverband oder klassenübergreifend zusammengefaßt werden.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Leistungsgruppe darf zwölf nicht unterschreiten.

(3) Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen sind erforderlichenfalls Förderkurse einzurichten.

(4) Die Zahl der Schüler in einem Förderkurs darf acht nicht unterschreiten.

(5) Für die leistungsfähigeren Schüler können zusätzliche Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden. Die Zahl der Schüler in den zusätzlich geführten Unterrichtsgegenständen darf zwölf nicht unterschreiten.

§ 87:

Schulversuchszeitraum

§ 87. Schulversuche nach den §§ 80 und 81 können in den Schuljahren bis 1982/83, Schulversuche nach den §§ 82 und 83 können in den Schuljahren bis 1981/82, Schulversuche nach § 84 können in den Schuljahren bis 1984/85 und Schulversuche nach § 86 können in den Schuljahren bis 1983/84 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

§ 86:

entfällt

§ 87:

entfällt

§ 88:

Zahlmäßige Beschränkung der Schulversuche

- § 88. (1) Schulversuche nach §§ 82 und 83 (Differenzierte Sonderschule und Integrierte Grundschule) dürfen in nicht mehr Schulen durchgeführt werden als 10 vH der Wiener Sonderschulen entspricht.
- (2) Schulversuche nach § 84 (Integrierte Gesamtschule) dürfen in nicht mehr als 10 vH der Wiener Hauptschulen durchgeführt werden.
- (3) Schulversuche nach § 86 (Differenzierung in Berufsschulen) dürfen in nicht mehr als 10 vH der Wiener Berufsschulklassen durchgeführt werden.

3. § 89 (alt)

Vereinbarungen zwischen Bund und Land

§ 89. Soweit die Durchführung der Schulversuche im Sinne der Bestimmungen dieses Hauptstückes die äußere Organisation der Pflichtschulen betrifft, hat die Landesregierung die erforderlichen Vereinbarung mit dem Bund abzuschließen.

§ 88:

entfällt

3. § 81 (neu) - Art. I Z 3:

Vereinbarungen zwischen Bund und Land

§ 81. Soweit die Durchführung der Schulversuche im Sinne der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/62, in der Fassung nach der 11. Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, die äußere Organisation der Pflichtschulen betrifft, sind vorher die erforderlichen Vereinbarung mit dem Bund durch die Landesregierung abzuschließen.

4. § 90 (alt)

Schlußbestimmungen

§ 90. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 über die für beide Geschlechter gemeinsame Unterrichterteilung in den Schulen, die bisher getrennt nach Knaben und Mädchen geführt worden sind, sind erstmalig auch für jene Schüler anzuwenden, die mit Beginn des Schuljahres 1976/77 in die erste Stufe eintreten.

(3) Die Bestimmungen des § 78 sind nur auf den amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Funktion ausüben.

(4) Die gemäß Art. II des Gesetzes vom 7. Juli 1972, LGBI. für Wien Nr. 17/1963, Nr. 18/1972, eingerichteten Schulversuche sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen abzuschließen; sie gelten ab 1. September 1976 als Schulversuche im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Mit Ablauf des 31. August 1976 verlieren die folgenden Gesetze ihre Wirksamkeit:

1. das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 17/1963, in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 15/1966, 12/1967, 36/1969 und 18/1972;
2. das Wiener Schulzeit-Ausführungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 18/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 20/1975;
3. das Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 19/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 16/1967 und
4. der Art. II des Gesetzes vom 7. Juli 1972, LGBI. für Wien Nr. 18/1972.

4. § 82 (neu) - Art. I Z 4 und 5:

Schlußbestimmungen

§ 82. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 78 sind nur auf den amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Funktion ausüben.

(3) Mit Ablauf des 31. August 1976 verlieren die folgenden Gesetze ihre Wirksamkeit:

1. das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 17/1963, in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 15/1966, 12/1967, 36/1969 und 18/1972;
2. das Wiener Schulzeit-Ausführungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 18/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 20/1975;
3. das Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 16/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 16/1967 und
4. der Art. II des Gesetzes vom 7. Juli 1972, LGBI. für Wien Nr. 18/1972.